

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksachen 12/7461 Nr. 2.2, 12/7654 —

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Gemeinschaftszuschüsse
für transeuropäische Netze
— KOM (94) 62 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 5475/94«

A. Problem

Mit Zuleitungsschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 25. März 1994 hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze unterrichtet.

Der Vorschlag legt die allgemeinen Regeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie fest. Es werden die verschiedenen Formen der Intervention und der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft sowie die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Einreichung der Beihilfeanträge und die Begleitung der Vorhaben festgelegt. Im Mittelpunkt steht die vorgesehene Finanzausstattung für die Gemeinschaftsintervention in diesem Bereich.

B. Lösung

Annahme einer Entschließung des Deutschen Bundestages, in der dieser sich die kritische Wertung des Kommissionsvorschlags durch die Bundesregierung zu eigen macht. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rat der Europäischen Union auf ihrem Standpunkt zu beharren, daß wesentliche Änderungen des Kommissionsvorschlags erforderlich sind.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rat der Europäischen Union darauf zu beharren, daß in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze wesentliche Änderungen erforderlich sind.

Der Vorschlag muß insbesondere folgenden Kriterien gerecht werden:

- Die Verordnung muß sich eng an Artikel 129 b bis 129 d anlehnen und darf keine darüber hinausgehenden grundsätzlichen Festlegungen treffen;
- die Verordnung darf die noch zu beschließenden Leitlinien für transeuropäische Netze nicht präjudizieren;
- die Verordnung muß mit den bereits bestehenden Leitlinien im Bereich Verkehr kompatibel sein und
- die Verordnung muß wettbewerbsneutral angelegt werden.

Bonn, den 20. Juni 1994

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Dr. Bernd Protzner
Vorsitzender	Berichterstatler

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 62 endg.

Brüssel, den 02.03.1994

94/ 0065(SYN)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**über Gemeinschaftszuschüsse
für transeuropäische Netze**

(von der Kommission vorgelegt)

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES
über Gemeinschaftszuschüsse
für transeuropäische Netze**

INHALTSVERZEICHNIS**BEGRÜNDUNG**

ERWÄGUNGSGRÜNDE	1
BEGRIFFSBESTIMMUNG UND ANWENDUNGSBEREICH	4
Artikel 1: Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich	4
Artikel 2: Förderungswürdigkeit	4
FÖRDERUNGSFORMEN	5
Artikel 3: Förderungsformen	5
Artikel 4: Finanzielle Mittel	5
Artikel 5: Finanzielle Beteiligung	5
KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL VON VORHABEN	6
Artikel 6: Gemeinsame Kriterien für die Auswahl von Vorhaben	6
Artikel 7: Spezifische Kriterien Verkehr	8
Artikel 8: Spezifische Kriterien Telekommunikation	8
Artikel 9: Spezifische Kriterien Energie	9
Artikel 10: Vereinbarkeit	10
ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN	10
Artikel 11: Einreichung von Anträgen auf Zuschüsse	10
Artikel 12: Beurteilung der Anträge	10
Artikel 13: Genehmigung der Anträge	11
WEITERE BESTIMMUNGEN	12
Artikel 14: Finanzbestimmungen	12
Artikel 15: Finanzkontrolle	12
Artikel 16: Koordinierung	12
Artikel 17: Begleitung und Bewertung	13
Artikel 18: Unterrichtung und Publizität	13
Artikel 19: Ausschüsse	14
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Artikel 20: Inkrafttreten	15

BEGRÜNDUNG

1. In Titel XII des Vertrags über die Europäische Union (EUV) werden die Aufgaben und die der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Instrumente für den Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur festgelegt.

Artikel 129c EUV sieht vor, daß die Gemeinschaft

- eine Reihe von Leitlinien (Leitschemata) aufstellt und Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausweist;
- die Interoperabilität der Netze gewährleistet;
- die finanziellen Anstrengungen der Mitgliedstaaten insbesondere in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften und Zinszuschüssen unterstützt.

Die Gemeinschaft kann außerdem die Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten unterstützen und mit Drittländern zusammenarbeiten.

2. Der Europäische Rat in Kopenhagen vom Juni 1993 schloß die FTE-Maßnahmen in die kurzfristig zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung durchzuführenden Maßnahmen ein.
Der Europäische Rat in Brüssel vom Dezember 1993 gab durch die Annahme des von der Kommission vorgelegten Weißbuchs der raschen Umsetzung von Titel XII des Vertrags über die Europäische Union einen neuen Impuls. Darüber hinaus empfahl er wirksame Verfahren, um die rasche Durchführung vorrangiger Infrastrukturvorhaben in den Bereichen gemäß Titel XII EUV zu ermöglichen.
Der Europäische Rat hat den Rat der Europäischen Union diesbezüglich ersucht, die neuen Möglichkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, rasch und vollständig zu nutzen. Er hat der Kommission, unterstützt von einer Gruppe aus persönlichen Vertretern der Staats- und Regierungschefs, eine Unterstützungs- und Koordinierungsrolle übertragen, um die wirksame Durchführung der Infrastrukturprogramme sicherzustellen und die Durchführung vorrangiger Vorhaben zu beschleunigen.
Der dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung ist in diesem Kontext zu sehen.
3. Der Vorschlag für eine Verordnung soll die allgemeinen Regeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für Infrastrukturvorhaben in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie festsetzen, die vom Rat in den Leitlinien für die transeuropäischen Netze festgelegt wurden. Mit dieser Verordnung soll ausgehend von Artikel 129d Absatz 1 dritter Gedankenstrich EUV eine Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung des Aufbaus transeuropäischer Netze geschaffen werden.

Die Kommission weist darauf hin, daß die Annahme dieser Verordnung hierfür unbedingt erforderlich ist; andernfalls können die hierfür im Haushalt gebundenen Mittel nicht in Anspruch genommen werden. Die Annahme ist folglich eine Voraussetzung für die Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 1993 und für die Durchführung der vorrangigen Vorhaben.

Die Kommission macht den Rat und das Parlament außerdem darauf aufmerksam, daß die Verordnung über die Verkehrsinfrastrukturen Ende dieses Jahres ausläuft.

Schließlich weist die Kommission den Rat und das Parlament darauf hin, daß die Annahme der Leitlinien im Bereich der transeuropäischen Netze durch die verspätete Einsetzung des Ausschusses der Regionen und die Europawahlen im Juni 1994 verzögert werden könnte.

Die Kommission ist der Meinung, daß die Verzögerung bei der Annahme bestimmter Leitlinien die Durchführung vorrangiger Infrastrukturvorhaben, die Gegenstand von Vorschlägen der Kommission waren, nicht beeinträchtigen darf.

4. Mit diesem Vorschlag für eine Verordnung hat sich die Kommission für eine einzige Verordnung für alle in Artikel 129c des EUV genannten Netze entschieden.

In diesem Vorschlag, der sich weitgehend an die entsprechenden Texte über den Kohäsionsfonds anlehnt, werden gemeinsame Vorschriften für die drei Bereiche (Verkehr, Telekommunikation, Energie) sowie ein einheitliches Verfahren für die Durchführung der Verordnung (Verwaltungsausschuß) festgelegt; einzig bei den Auswahlkriterien für die Vorhaben bestehen Unterschiede.

Die Kommission schlägt allerdings vor, die Leitlinien für den transeuropäischen Telematikverbund zwischen Verwaltungen (IDA) aufgrund der Besonderheit dieser Maßnahme von dieser Verordnung auszunehmen; der Vorschlag für eine Entscheidung wird derzeit im Rat und im Parlament erörtert.

5. Der Verordnungsvorschlag legt die verschiedenen Formen der Unterstützung fest, stellt die allgemeinen Regeln für die finanzielle Beteiligung auf, enthält die allgemeinen und spezifischen Kriterien für die Auswahl der Vorhaben und beschreibt die Verfahren zur Untersuchung, Bewertung und Bearbeitung der Zuschußanträge.
6. In Ausnahmefällen, in denen die vorgesehenen Formen der Unterstützung (Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften, Zinszuschüsse) ungeeignet sind, besteht die Möglichkeit der Kofinanzierung. Darüber hinaus könnte die Möglichkeit, eine Erklärung des Europäischen Interesses zuzuerkennen, zu einer Art "europäischem Gütezeichen" führen - der Verordnungsvorschlag über diese Erklärung wird derzeit im Rat¹ und im Parlament erörtert - das den Zugang zu den gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten erleichtern und privates Kapital mobilisieren könnte.

1 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Erklärung des Europäischen Interesses, die die Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze ... erleichtern soll

7. Die Regeln für die finanzielle Beteiligung sehen insbesondere einen Höchstbetrag für die Zinszuschüsse vor. Dieser wird auf 10% der Gesamtinvestitionskosten als Netto-Subventionsäquivalent festgesetzt, was einem Zuschuß von 2 bis 3 Punkten entspricht.
Im Fall der Bürgschaften deckt der Gemeinschaftszuschuß die Prämien für die Anleihen beim Europäischen Investitionsfonds oder gegebenenfalls bei anderen vergleichbaren Geldinstituten ganz oder teilweise ab.
8. Die verfügbaren Haushaltsmittel sind in der finanziellen Vorausschau für 1994-1999 für die transeuropäischen Netze ausgewiesen. Später werden sie Bestandteil der neuen finanziellen Vorausschau sein.
9. Die Verfahren zur Untersuchung, Bewertung und Bearbeitung der Anträge sowie die Finanzbestimmungen lehnen sich weitgehend an die entsprechenden Bestimmungen der Texte über den Kohäsionsfonds an.
Im Sinne der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 1993 sieht der Vorschlag außerdem vor, daß die Kommission alle von der Durchführung dieser Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Wirtschaftsakteure und -teilnehmer einberufen kann (runder Tisch), um die Durchführung der Vorhaben zu erleichtern.
Schließlich sieht der Verordnungsentwurf eindeutige Bestimmungen für Bewertung und Berichterstattung vor.

- 1 -

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES
über Gemeinschaftszuschüsse für
transeuropäische Netze

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 129d Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft umfaßt gemäß Artikel 3 des Vertrags
insbesondere die Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze.

2.

Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Artikel 7a und 130a des
Vertrags zu leisten, trägt die Gemeinschaft gemäß Artikel 129b des Vertrags
zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-,
Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei.

3. Artikel 1

Artikel 129c Absatz 1 dritter Gedankenstrich besagt, daß die Gemeinschaft
die finanziellen Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die
Verwirklichung transeuropäischer Netze unterstützen kann.

- 2 -

4.

Daher müssen die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der transeuropäischen Netze durch die Gemeinschaft festgelegt werden.

5. Artikel 2 Absatz 1: Förderungswürdigkeit

Der Gemeinschaftszuschuß wird gemäß Artikel 129c für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gewährt, die von den Mitgliedstaaten finanziert werden und im Rahmen der Leitlinien ausgewiesen sind.

6. Förderungswürdigkeit: Artikel 2 Absatz 2

Bestimmte Vorhaben von gemeinsamem Interesse wurden vom Europäischen Rat in Brüssel vom Dezember 1993 im Rahmen des Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung als vorrangig ausgewiesen;

7. Förderungswürdigkeit: Artikel 2 Absatz 3

Bis der Rat die in Artikel 129 c des Vertrags genannten Leitlinien festgelegt hat, können jedoch andere Vorhaben finanziert werden, die zur Erreichung der Ziele des Artikels 129 b des Vertrags beitragen;

8. Artikel 3: Förderungsformen

Die Gemeinschaftshilfe kann insbesondere in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften oder Zinszuschüssen erfolgen. Diese Zuschüsse und Bürgschaften werden vor allem von der EIB, den anderen gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten und dem EIF bereitgestellt. In Ausnahmefällen kann die Kofinanzierung von Investitionsvorhaben in Erwägung gezogen werden.

9. Artikel 5 Absatz 3: Anleihebürgschaften

Die Anleihebürgschaften werden vom Europäischen Investitionsfonds oder gegebenenfalls von anderen Finanzinstituten zu Marktkonditionen vergeben. Der Gemeinschaftszuschuß könnte die von den Empfängern dieser Bürgschaften zu zahlenden Prämien ganz oder teilweise abdecken.

- 3 -

10. Artikel 5 Absatz 1: Finanzierungsbeitrag

Die Kommission bewertet das Finanzierungssystem der Vorhaben anhand der von den Antragstellern zur Verfügung gestellten Angaben und durch geeignete Analysen, um sich von der finanziellen Lebensfähigkeit des Vorhabens zu überzeugen.

11. Artikel 6, 7, 8, 9: Auswahlkriterien

Die Gemeinschaft berücksichtigt die potentielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben, die sie anhand von Kosten-Nutzen-Analysen und anderer geeigneter Kriterien beurteilt.

12. idem

Um insbesondere ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten, sollte vor der Bindung der Gemeinschaftsmittel eine sorgfältige Vorausbeurteilung durchgeführt werden, damit sichergestellt ist, daß sie einen sozioökonomischen Nutzen erbringen, der den eingesetzten Mitteln entspricht.

13. Artikel 10: Vereinbarkeit

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gemäß Artikel 129c Absatz 1 des Vertrages muß mit den Gemeinschaftspolitiken in Einklang stehen, insbesondere mit den Politiken in den Bereichen Umweltschutz, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge; der Umweltschutz beinhaltet eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

14. Artikel 16: Koordinierung

Die Kommission sorgt für eine wirksame Koordinierung aller Gemeinschaftsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die transeuropäischen Netze haben.

15. Artikel 17: Bewertung

Es sollten wirksame Verfahren für die Bewertung, die Begleitung und die Kontrolle der gemeinschaftlichen Maßnahmen vorgesehen werden.

16. Artikel 18: Unterrichtung und Publizität

Eine angemessene Unterrichtung und Publizität hinsichtlich der finanzierten Tätigkeiten sollte gewährleistet werden -

- 4 -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**Artikel 1:****Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich**

Diese Verordnung legt gemäß Artikel 129c des Vertrags und unbeschadet der spezifischen Regeln der Entscheidung des Rates⁽¹⁾ die Bedingungen, die Modalitäten und die Verfahren für die Abwicklung der Gemeinschaftszuschüsse für Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der transeuropäischen Netze für Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen fest.

Artikel 2: Förderungswürdigkeit

1. Der Gemeinschaftszuschuß wird gemäß dieser Verordnung für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gewährt, die von den Mitgliedstaaten finanziert und in den Leitlinien gemäß Artikel 129c des Vertrags ausgewiesen werden.

2. Vorhaben, die von Einrichtungen finanziert werden, die aufgrund des administrativen oder rechtlichen Rahmens ihrer Tätigkeiten mit Einrichtungen des öffentlichen Rechts gleichzusetzen sind, sind ebenfalls förderungswürdig.

3. Bis der Rat die in Artikel 129c genannten Leitlinien, die von der Kommission vorgeschlagen wurden, festgelegt hat, können andere Infrastrukturvorhaben gefördert werden, die zur Erreichung der Ziele des Artikels 129b des Vertrags beitragen.

4. Im Sinne dieser Verordnung sind unter "Vorhaben" auch die technisch und finanziell voneinander unabhängigen Vorhabenphasen zu verstehen, die als Ganzes eine wirtschaftliche und technische Funktion erfüllen.

(1) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Leitlinien für einen transeuropäischen Telematikverbund zwischen Verwaltungen (IDA), KOM(93)69 endg., ABl. Nr. C 105 vom 16.04.1993, S. 10

Artikel 3: Förderungsformen

1. Der Gemeinschaftszuschuß kann folgende Formen annehmen:

- a) Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien einschließlich vorbereitender Studien, Bewertungsstudien und andere technische Unterstützungsmaßnahmen;
- b) Beitrag zu den Prämien für Anleihebürgschaften;
- c) Zinszuschüsse;
- d) In Ausnahmefällen, in denen die vorgesehenen Formen der Unterstützung ungeeignet sind, besteht die Möglichkeit der Kofinanzierung von Investitionsvorhaben.

Artikel 4: Finanzielle Mittel

Unter Beachtung von Artikel 203 des Vertrags beschließt die Haushaltsbehörde gemäß der geltenden finanziellen Vorausschau im Rahmen des Haushaltsverfahrens, welche Mittel in dem jeweiligen Haushaltsjahr für die in Artikel 1 genannten Bereiche zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 5: Finanzielle Beteiligung

1. Im allgemeinen ist der Gemeinschaftszuschuß für Durchführbarkeitsstudien an eine wesentliche Beteiligung der öffentlichen Hand geknüpft. Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe, die auf Initiative der Kommission erfolgen, können erforderlichenfalls zu 100% finanziert werden.

- 6 -

2. Der Höchstbetrag für Zinszuschüsse darf 10% der gesamten Investitionssumme als Netto-Subventionsäquivalente nicht übersteigen. Diese Zuschüsse werden insbesondere für Vorhaben gewährt, die Gemeinschaftsmittel erhalten.

3. Der finanzielle Zuschuß der Gemeinschaft kann die Prämien für Anleihebürgschaften des Europäischen Investitionsfonds oder gegebenenfalls anderer vergleichbarer Finanzinstitute ganz oder teilweise abdecken.

4. Wenn die Hilfe in Ausnahmefällen in Form einer direkten Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) geleistet wird, legt die Kommission die Höhe dieser Beihilfe so fest, daß diese für die Mobilisierung der erforderlichen finanziellen Mittel ausreicht.

Artikel 6: Gemeinsame Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

1. Die Vorhaben müssen so groß angelegt sein, daß sie eine bedeutende Auswirkung auf den Auf- und Ausbau der Netze haben. Der Gemeinschaftszuschuß wird vorrangig je nach Beitrag zu folgenden Zielen gewährt:

- a) Verwirklichung transeuropäischer Netze
- b) Harmonisierung technischer Normen
- c) Verbund und Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze
- d) Verbesserung des Zugangs zu den Netzen
- e) Integration der verschiedenen Netze

- 7 -

f) Zuverlässigkeit und Sicherheit der Netze**2. Bei der Auswahl der Vorhaben wird außerdem berücksichtigt:****a) ihr Beitrag**

- zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts
- zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Gemeinschaft zu verbinden

b) die Bedeutung für die Entwicklung des Handels auf europäischer Ebene**c) der Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft****d) der Beitrag zur Suche nach umweltverträglichen Lösungen****e) die Kohärenz mit der gemeinschaftlichen Raumplanung****3. Weiterhin muß berücksichtigt werden:****a) die potentielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit: Grad an betriebs- und gesamtwirtschaftlicher Rentabilität, einschließlich der direkten und indirekten Auswirkungen auf die Beschäftigung****b) die Ausgereiftheit der Vorhaben****c) die Solidität des Finanzierungssystems****d) die Notwendigkeit des finanziellen Zuschusses der Gemeinschaft****e) die Förderung von Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor.**

- 8 -

**Artikel 7: Spezifische Auswahlkriterien
im Bereich Verkehr**

1. Unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Kriterien gemäß Artikel 6 wird der Gemeinschaftszuschuß im Verkehrsbereich vorrangig je nach Beitrag der Vorhaben zu folgenden Zielen gewährt:

a) Verwirklichung der Netze unter multimodalen und länderübergreifenden Gesichtspunkten, insbesondere

- Schaffung von Schlüsselverbindungen
- Beseitigung physischer und technischer Grenzen
- intermodaler Verbund
- Anbindung von insularen und am Rande gelegenen Gebieten
- Verbesserung des Zugangs zu den Netzen

b) umweltverträgliche Entwicklung des Verkehrs, vor allem auf europäischer Ebene:

- grenzüberschreitender und Fernverkehr unter Berücksichtigung seiner derzeitigen und potentiellen Bedeutung innerhalb der Gemeinschaft und zwischen der Gemeinschaft und ihren Nachbarstaaten
- Erleichterung des Transitverkehrs innerhalb der und in die Gemeinschaft

Artikel 8: Spezifische Auswahlkriterien im Bereich Telekommunikation

Unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Kriterien gemäß Artikel 6 wird die Gemeinschaftsbeihilfe im Telekommunikationsbereich vorrangig je nach Beitrag der Vorhaben zu folgenden Zielen gewährt:

- 9 -

a) Verwirklichung der Netze unter transeuropäischen Gesichtspunkten, insbesondere:

- grenzüberschreitender Verbund der physischen Netze
- Interoperabilität der Dienste

b) Erschließung und Ausweitung neuer Märkte, die es den Netzbetreibern, den Lieferanten und den Benutzern der Dienste ermöglicht, von beträchtlichen Rationalisierungseffekten sowie von der Integration der Multimedia-Einrichtungen und -dienste zu profitieren.

Artikel 9: Spezifische Auswahlkriterien im Bereich Energie

Unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Kriterien gemäß Artikel 6 wird der Gemeinschaftszuschuß im Energiebereich vorrangig je nach Beitrag der Vorhaben zu folgenden Zielen gewährt:

a) Anbindung isolierter Elektrizitätsnetze und Verbund der Elektrizitätsnetze der Mitgliedstaaten;

b) Verbesserung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit der Elektrizitätsnetze oder der Elektrizitätsversorgung;

c) Anschluß bisher nicht erschlossener Gebiete an das Erdgasnetz und Anbindung isolierter oder abgetrennter Erdgasnetze,

d) Erhöhung der Transportkapazität der Gasfernleitungen sowie der Aufnahme- und Lagerkapazitäten für Erdgas.

- 10 -

Artikel 10: Vereinbarkeit

Die gemäß dieser Verordnung finanzierten Vorhaben müssen in Einklang stehen mit den Bestimmungen der Verträge, den aufgrund dieser Verträge erlassenen Rechtsakten und den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Politiken in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge.

Artikel 11: Einreichung von Anträgen auf Zuschüsse

Die Anträge auf Zuschüsse werden entweder vom betreffenden Mitgliedstaat oder von der direkt betroffenen Einrichtung über den Mitgliedstaat bei der Kommission eingereicht.

Artikel 12: Beurteilung der Anträge

1. Abgesehen von den in den Artikeln 6, 7, 8 und 9 genannten Punkten muß jeder Beihilfeantrag folgende Angaben enthalten, die der Kommission eine Beurteilung der Anträge erlauben:

- a) für die Durchführung zuständige Stelle
- b) Art der geplanten Maßnahme und Beschreibung des betreffenden Vorhabens
- c) bei Durchführbarkeitsstudien Gegenstand, Zweck, geplante Verfahren und Techniken
- d) bei Vorhaben:
 - die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analysen sowie die Ergebnisse der Analyse der betriebswirtschaftlichen Rentabilität
 - gegebenenfalls die Lage der Vorhaben auf den Hauptverbindungen

- 11 -

- Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Umwelt gemäß der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽²⁾
 - e) einen auf ECU lautenden Finanzplan, der alle Bestandteile des Finanzierungssystems einschließlich der eingeplanten und der bereits gewährten Gemeinschaftszuschüsse enthält
 - f) einen vorläufigen Zeitplan für die Arbeiten
2. Die Antragsteller übermitteln der Kommission alle zusätzlichen Angaben, die diese für zweckmäßig hält.
3. Um die Durchführung der Vorhaben zu erleichtern, kann die Kommission alle von der Durchführung der eingereichten Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Wirtschaftsakteure und -teilnehmer einberufen.
4. Die Kommission kann alle fachlichen Stellungnahmen einholen, die sie für die Beurteilung des Antrags für notwendig hält, einschließlich der Stellungnahme der EIB.

Artikel 13: Genehmigung der Anträge

Die Kommission entscheidet über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen dieser Verordnung aufgrund der Beurteilung der Anträge anhand der Auswahlkriterien und nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2. Sie teilt ihre Entscheidung den Empfängern und den betroffenen Mitgliedstaaten direkt mit.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 5.7.1985, S. 40

- 12 -

Artikel 14: Finanzbestimmungen

1. Es können nur Ausgaben unterstützt werden, die direkt mit der Durchführung des Vorhabens zusammenhängen und von den Empfängern oder mit der Durchführung beauftragten Dritten ausgeführt werden.
2. Ausgaben, die vor Eingang des entsprechenden Antrags auf einen Zuschuß bei der Kommission getätigt wurden, können nicht gefördert werden.
3. Die Mittelbindungen und die Zahlungen lauten auf ECU und erfolgen in ECU.
4. Im allgemeinen werden die Zahlungen in Form von Vorschüssen und einer Restzahlung geleistet. Der erste Vorschuß wird bei Genehmigung des Antrags geleistet. Die weiteren Zahlungen erfolgen auf Antrag und je nach Fortschritt des Vorhabens oder der Studien.
5. Die Kommission legt nach Genehmigung des Schlußberichts über das Vorhaben oder die Studie die Restzahlung fest. Der Schlußbericht wird von dem Empfänger erstellt und enthält eine Aufstellung aller Ausgaben.
6. Die Kommission legt die Modalitäten und den Zeitplan für die Zahlungen hinsichtlich der Zinszuschüsse und der Beihilfen für Bürgschaftsprämien fest.

Artikel 15: Finanzkontrolle

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die finanzierten Aktionen zu überprüfen, Unregelmäßigkeiten vorzubeugen und zu ahnden sowie die infolge von Unregelmäßigkeiten verlorengegangenen Mittel zurückzufordern. Sie unterrichten die Kommission von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen.
2. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet des Artikels 188 a des Vertrages und sonstiger Kontrollmaßnahmen nach Artikel 209 Buchstabe c des Vertrages können Beamte oder Bedienstete der Kommission vor Ort die finanzierten Vorhaben, insbesondere im Stichprobenverfahren, kontrollieren.
3. Wird eine Aktion so durchgeführt, daß die gewährte finanzielle Beteiligung weder ganz noch teilweise gerechtfertigt scheint, so nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falls vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die anderen betroffenen Einrichtungen auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern.
4. Nach dieser Prüfung gemäß Absatz 3 kann die Kommission die finanzielle Beteiligung an der betreffenden Aktion verringern, aussetzen oder streichen, wenn durch die Prüfung bestätigt wird, daß eine Unregelmäßigkeit vorliegt oder eine der in der Entscheidung über die Gewährung der Beteiligung genannten Bedingungen nicht erfüllt ist und insbesondere eine erhebliche Veränderung der Art oder der Durchführungsbedingungen der Aktion vorliegt und diese Veränderung der Kommission nicht zur Zustimmung unterbreitet wurde.

Artikel 16: Koordinierung

1. Die Kommission sorgt für die Koordinierung und Kohärenz zwischen den Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben und denjenigen Maßnahmen,

- 13 -

die mit Beiträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt, der Europäischen Investitionsbank und der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft durchgeführt werden.

- 14 -

2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für eine möglichst wirksame Kombination von gemeinschaftlichen Hilfen (einschließlich Zuschüssen) und Anleihen (einschließlich Bürgschaften), um die finanzielle Lebensfähigkeit der Vorhaben sicherzustellen.

Artikel 17: Begleitung und Bewertung

1. Um die Wirksamkeit der Gemeinschaftsunterstützung zu gewährleisten, nehmen die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank, eine regelmäßige Bewertung der Vorhaben vor. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission jährlich über den Stand der genehmigten Vorhaben.

2. Die Kommission nimmt bis Ende 1997 eine Überprüfung der in den verschiedenen Anwendungsbereichen durch die Gemeinschaftsunterstützung erzielten Ergebnisse anhand der zu Beginn festgelegten Ziele vor.

Hierzu ist die Festlegung von Merkmalen notwendig, durch die ermittelt werden kann, ob die Ziele im Vergleich zur Ausgangssituation erreicht wurden.

Artikel 18: Unterrichtung und Publizität

1. Die Kommission legt dem Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen alle zwei Jahre einen Bericht über die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben zur Prüfung vor.

2. Die Empfänger sorgen für eine angemessene Publizität der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben, um die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft bei der Durchführung der Vorhaben aufmerksam zu machen. Sie erörtern mit der Kommission die diesbezüglichen Maßnahmen.

Artikel 19: Ausschüsse

1. Bei der Durchführung dieser Verordnung wird die Kommission je nach Bereich unterstützt von

- dem Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur, der durch die Entscheidung 78/174/EWG⁽⁴⁾ des Rates eingesetzt wurde;
- dem Ausschuß für Energie, der durch die Entscheidung des Rates vom (5) eingesetzt wurde.
- dem Ausschuß für Telekommunikation, der durch die Entscheidung des Rates vom (6) eingesetzt wurde.

Die Entscheidungen im Rahmen dieser Verordnung werden nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 getroffen.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(4) ABl. Nr. L 54 vom 25.2.1978, S. 16

(5) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine Reihe von Leitlinien für transeuropäische Netze im Energiebereich und für eine Entscheidung über eine Reihe von Maßnahmen KOM(93)685 vom 19. Januar 1994.

(6) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Leitlinien für die Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz. KOM(93)347 endg., ABl. Nr. C 259 vom 23.09.93, S. 4

- 16 -

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb dieses Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 20: Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am [Tag nach] ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

- 17 -

F I N A N Z B O G E N

Posten B5-7**1 Bezeichnung der Maßnahme**

Transeuropäische Netze

2 Haushaltslinie(n)

B5-700

B5-710

B5-720

3 Rechtsgrundlage

Gemäß dem neuen Titel XII, Artikel 129 b, c und d des Vertrags leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur.

4 Beschreibung der Maßnahme**4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme**

- Die Tätigkeit der Gemeinschaft zielt auf die Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen ab. Sie trägt der Notwendigkeit Rechnung, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Gemeinschaft zu verbinden. Die Errichtung der Netze trägt so zum reibungslosen und harmonischen Funktionieren des Binnenmarkts sowie zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt bei.
- Um diese Ziele zu erreichen, stellt die Gemeinschaft Leitlinien auf, in denen Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen werden. Jeder Mitgliedstaat genehmigt die Leitschemata und die Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die sein Hoheitsgebiet betreffen.
- Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft ist für die Feststellung und Einleitung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt und erfolgt in Form von Durchführbarkeitsstudien und/oder gegebenenfalls während der Durchführung der Verfahren durch Zinszuschüsse oder Anleihebürgschaften.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

- Da es sich um eine sehr langfristige Tätigkeit handelt, kann zu diesem Zeitpunkt noch keine Angabe zur Laufzeit der Verordnung gemacht werden. Die Kommission legt bis Ende 1997 eine Bewertung der Ergebnisse vor, um die finanziellen Auswirkungen einer Verlängerung über 1999 hinaus festzulegen.

- 18 -

5 Einstufung der Ausgaben/Einnahmen**5.1 NOA****5.2 GM****6 Art der Ausgaben/Einnahmen**

- *Durchführbarkeitsstudien*
- *Zinszuschüsse: Ja, übliche Maßnahme.*
- *Anleihebürgschaften*
- *Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern: Ja, ausnahmsweise (siehe Artikel 3 Buchstabe d)*
- *100%iger Zuschuß: Ausnahmsweise für Studien, die auf Initiative der Kommission erfolgen, sowie Maßnahmen der technischen Hilfe*

7 Finanzielle Auswirkungen**7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme für das Haushaltsjahr 1995**

- Die auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Arbeiten der an einem bestimmten transeuropäischen Netz betroffenen Akteure haben es ermöglicht, die für die Verwirklichung der Netze für notwendig erachteten Beträge, insbesondere für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, zu beziffern.
- Im Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, daß dem Europäischen Rat im Dezember 1993 vorgelegt wurde, veranschlagte die Kommission den Gesamtbetrag für die Tätigkeit auf 400 Milliarden ECU für den Zeitraum 1994-1999 (162 Mrd. ECU für vorrangige Vorhaben). Im Vergleich zu diesem Betrag ist der Gemeinschaftsbeitrag sehr begrenzt: Mittel in Höhe von ungefähr 400 Mio. ECU jährlich für die Haushaltslinien B5-700, 710 und 720, neben den weitaus höheren Beteiligungen im Rahmen der Strukturfonds.
- Die vorgesehene Beteiligung von 2395 Mio. ECU (1994-1999) ist vorrangig für Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die ohne diese Unterstützung nicht oder erst sehr viel später durchgeführt werden könnten. Die Rentabilität der zu finanzierenden Vorhaben ist ebenfalls ausschlaggebend für die Bereitsstellung der Beteiligung.
- Die Höhe der Beteiligung ist insbesondere bei Durchführbarkeitsstudien von besonderer Wichtigkeit, da deren Finanzierung stets schwierig ist; sie sind jedoch für die Feststellung der Durchführbarkeit einer Tätigkeit von grundlegender Bedeutung.

- 19 -

- Aufgrund der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates über das Weißbuch und der Arbeiten der Gruppen, die vom Europäischen Rat eingerichtet wurden, kann gesagt werden, daß 1994 zahlreiche Durchführbarkeitsstudien erforderlich sind, um die Durchführbarkeit und die Auswirkungen spezifischer Vorhaben zu bestimmen; andererseits können ausgereifte Vorhaben bereits finanziert oder durch Zinszuschüsse, Anleihegarantien oder ausnahmsweise durch Beihilfen unterstützt werden.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

vorläufige Beträge in Mio. ECU

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	INSGESAMT
B5-700 Verkehr	200	216	250	331	406	465	1868
B5-710 Energie	0	15	20	24	24	22	105
B5-720 Tele- kommunikations- infrastrukturen*	14	20	55	70	110	153	422
Insgesamt	214	251	325	425	540	640	2395

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (und gegebenenfalls Ergebnisse)

In allen Vereinbarungen oder Verträgen zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern sind Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (Kontrollen, Vorlage von Berichten usw.) enthalten.

Die Überprüfung der Ausgaben wird in der Regel von den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von der Kommission unter Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtungen sowie der Grundsätze der wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Haushaltsführung vorgenommen.

9 Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

- Diese Maßnahme steht in direktem Zusammenhang mit dem Aufbau der transeuropäischen Netze, die eine Grundlage für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt darstellen (Artikel 129 b, c und d des Vertrags, Titel XII).
- Die Maßnahme betrifft insbesondere die Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastrukturen.

* Ausgenommen IDA-TNA

- 20 -

- Diese Politik leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarktes und stellt ein Kernstück des Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung vom Dezember 1993 dar.
- Zielgruppe der Maßnahme ist die Gemeinschaft insgesamt, insbesondere die "Kohäsiländer" sowie die von den Verbundvorhaben betroffenen Nachbarländer.

9.2 Begründung der Maßnahme

- Der Aufbau von Verkehrs-, Telekommunikations- und Energienetzen, die auf den Binnenmarkt und die Bedürfnisse der europäischen Industrie zugeschnitten sind, muß einen neuen Impuls erhalten; die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und des Privatsektors müssen auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden. Eine Alternative auf anderer Ebene, durch die dieselben Ziele verwirklicht werden könnten, besteht nicht.
- Die Netze sind bisher keineswegs homogen und weisen, insbesondere in den Grenzgebieten, den Gebieten mit Entwicklungsrückstand, bei der Überquerung der wichtigsten natürlichen Schranken und in Drittländern, die eine Transitfunktion erfüllen, Lücken, Engpässe und einen unzureichenden Modernisierungsgrad auf.
- Für die Entwicklung einer Politik zur Förderung der gemeinschaftlichen Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur sind besondere Haushaltsmittel erforderlich.
- In den letzten Jahren betonte die Kommission in verschiedenen Mitteilungen, daß Lösungen für die Finanzierungsprobleme gefunden sowie flankierende Maßnahmen für die Finanzierung geschaffen werden müßten, die, gestützt auf gemeinschaftliche Haushaltsmittel, privates Kapital für Investitionen in diesen Bereichen mobilisieren könnten. Zu diesen flankierenden Maßnahmen gehören neben den Beihilfen insbesondere die Zinszuschüsse, die Haushaltsgarantien sowie die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen, durch die die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten der Vorhaben verbessert werden.
- Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen wird in den Mitteilungen der Kommission unterstrichen, wie wichtig es ist, Haushaltsmittel für mehrere Jahre vorzusehen und die Unterstützungsmaßnahmen vor auszuplanen und zu bündeln.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Die Anwendung der Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union erfordern ein Follow-up und eine regelmäßige Bewertung der Maßnahme, da diese sich in einen vorab vom Rat festgelegten Rahmen, die Leitlinien (Artikel 129 b des Vertrags), einfügen soll. Seit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel legt die Kommission dem Europäischen Rat jährlich einen zusammenfassenden Bericht über den Aufbau der Netze vor.

Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung:

- 21 -

- Die Kommission und der Empfängermitgliedstaat überprüfen regelmäßig den Stand der Durchführung der Vorhaben, gegebenenfalls mit fachlicher Unterstützung der Europäischen Investitionsbank.
- Die Kommission nimmt bis Ende 1997 eine Überprüfung der in den verschiedenen Anwendungsbereichen durch die Gemeinschaftsunterstützung erzielten Ergebnisse anhand der zu Beginn festgelegten Ziele vor.
- Dies setzt die Aufstellung von Erfolgsindikatoren sowie die Feststellung der Ausgangsposition (baseline) im Bereich der transeuropäischen Netze vor dem Tätigwerden der Gemeinschaft voraus.

Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung auf die Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen

Titel der vorgeschlagenen Verordnung: **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Gemeinschaftszuschüsse für trans-europäische Netze**

Dokumentenummer: **KOM(94)62 vom 24. Februar 1994**

Verordnungsvorschlag

1. *Notwendigkeit eines Rechtsakts der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich und wichtigste Ziele*

Die Errichtung transeuropäischer Netze für Verkehr, Telekommunikation und Energie macht ein Tätigwerden auf europäischer Ebene erforderlich. Laut Artikel 129 b des EG-Vertrags hat die Gemeinschaft beim Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur zu helfen, um zur Verwirklichung der Ziele der Artikel 7 a und 130 a des EG-Vertrags beizutragen.

Während die Hauptverantwortung für den Aufbau der Netze bei den Mitgliedstaaten liegt, kann die Gemeinschaft Maßnahmen zur Förderung dieser Netze ergreifen. Das Ziel ist, den Verbund und die Interoperabilität einzelstaatlicher Netze voranzutreiben, die fehlenden "Glieder" in die Kette einzufügen und den Zugang zu den Netzen zu verbessern, wobei auch die isoliert oder am Rande liegenden Regionen eingebunden werden müssen.

Artikel 129 c des EG-Vertrags besagt, daß die Gemeinschaft die finanziellen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Errichtung der Netze unterstützen kann.

Die vorgeschlagene Verordnung enthält die allgemeinen Regeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen zu Infrastrukturprojekten von gemeinschaftlichem Interesse, soweit sie unter die Leitlinien fallen, die von der Gemeinschaft aufgestellt und von den Mitgliedstaaten für ihr eigenes Hoheitsgebiet akzeptiert worden sind.

Die finanzielle Unterstützung kann in Form einer Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien, von Zinsvergünstigungen oder Darlehensgarantien gewährt werden. In Ausnahmefällen können Projekte auch mitfinanziert werden, wenn die Kommission dies für notwendig erachtet.

Auswirkung auf die Unternehmen

2. *Betroffene (Wirtschaftszweige, Unternehmen, Gebiete)*

Auch wenn sich die aufgrund dieser Verordnung gewährten Zuschüsse in erster Linie auf die drei Branchen Verkehr, Telekommunikation und Energie konzentrieren sollen, so werden doch Unternehmen aller Art und Größe indirekt in hohem Maße von der Verwirklichung dieser Netze und der größeren Wettbewerbsfähigkeit insoweit profitieren, als sie verstärkt Zugang zum Verkehr, zur Energie und zur Telekommunikation erhalten und die Kosten hierfür sinken. Die Kommission hat bei ihrer Unterstützung vor allem unterentwickelte und am Rande liegende Regionen zu berücksichtigen.

3. *Verpflichtungen der Unternehmen aufgrund der Verordnung: Keine.*
4. *Voraussichtliche wirtschaftliche Folgen der Verordnung (für Beschäftigung, Investitionen, Unternehmensgründungen, Wettbewerbsfähigkeit usw.)*

Der Europäische Rat hat im Juni 1993 in Kopenhagen die Errichtung transeuropäischer Netze als kurzfristige Maßnahme zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit gefordert.

Es wird erwartet, daß die Gemeinschaftszuschüsse zum Aufbau dieser Netze ein Ansporn für die Durchführung von Projekten sein werden, die innerhalb kurzer Zeit neue Arbeitsplätze schaffen. In der finanziellen Vorausschau für die Jahre 1994-1999 sind für diese Maßnahme durchschnittlich 500 Mio. ECU pro Jahr vorgesehen. Durch diesen Anreiz dürften große Infrastrukturarbeiten beschleunigt werden, vor allem im Verkehrs- und Energiesektor, was sich unmittelbar und sehr positiv auf die Beschäftigungslage auswirken wird. Bei diesen Großprojekten werden wiederum Unterverträge an kleine und mittelständische Unternehmen vergeben.

Der Anstoß, der von dem Aufbau dieser Netze ausgeht, wird den Wettbewerb in der europäischen Wirtschaft im allgemeinen beleben und in den drei Wirtschaftszweigen zu einem längerfristigen Wachstum führen. Dies wird wiederum die Gründung neuer Unternehmen und neue Investitionen nach sich ziehen.

5. *Bestimmungen der Verordnung, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (geringere oder unterschiedliche Anforderungen)*

Angesichts der großen Bandbreite der Projekte ist ein umfassendes Konzept erforderlich. Die einzelnen Bestimmungen der Verordnung berücksichtigen nicht die Lage kleiner und mittelständischer Unternehmen. Dennoch dürfte sich die Verordnung positiv auf die Bedingungen für diese Unternehmen auswirken.

Konsultation

6. *Organisationen, die zu der vorgeschlagenen Verordnung konsultiert wurden, und ihre wichtigsten Auffassungen*

Diese Verordnung ist die Frucht der von der Gemeinschaft seit vielen Jahren betriebenen Weiterentwicklung ihrer Politik auf dem Gebiet der transeuropäischen Netze, die in dem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung gipfelte. Während des gesamten Entwicklungsprozesses sind zahlreiche außenstehende Organisationen konsultiert worden, Gewerkschaften, Berufsverbände, private Investoren und Industriekonzerne, die allesamt ihren Beitrag dazu geleistet haben. Zu der vorliegenden Verordnung wurden allerdings keine externen Organisationen konsultiert. Dennoch warten viele ungeduldig auf den Erlaß dieser Verordnung. Ohne sie wird eine Gemeinschaftsfinanzierung auf diesem Gebiet nach 1994, wenn die geltende Verordnung über die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten ausläuft, nicht mehr möglich sein.

Bericht des Abgeordneten Dr. Bernd Protzner

Die am 25. März 1994 dem Deutschen Bundestag zugeleitete Vorlage wurde gemäß § 39 GO-BT am 29. April 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Der Ausschuß für Verkehr, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Ausschuß für Post und Telekommunikation, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der EG-Ausschuß und der Haushaltsausschuß waren mitberatend beteiligt.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Vorschlag in seiner Sitzung am 24. Juni 1994 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kenntnis genommen und den nachstehenden Entschließungsantrag angenommen:

„Der Verordnungsvorschlag über Gemeinschaftszuschüsse für den Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie wird generell begrüßt.

Die vorliegende Fassung des VO-Vorschlags bedarf für eine Zustimmung jedoch noch der Überarbeitung, insbesondere unter Berücksichtigung nachfolgender Aspekte:

- Die Bereiche Verkehr, Energie und Telekommunikation sind in einer Rahmenverordnung, aber mit getrennten Kriterien zu behandeln,
- die Fördermöglichkeiten der prioritären Projekte, die im Rahmen des Aktionsplanes gemäß EU-Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ festgelegt werden, sind sicherzustellen,
- eine Doppelförderung insularer und Randgebiete aus dem Kohäsionsfonds und nach dieser Verordnung ist auszuschließen,
- die in Ausnahme vorgesehene Kofinanzierung sollte nur auf die o. g. prioritären Projekte des Aktionsplanes beschränkt werden,
- keine Ausweitung der Kreditaufnahme durch die EU,
- Regelungsausschuß, um den Mitgliedstaaten ausreichend die Möglichkeit zur Mitsprache zu geben,
- ein höchstmöglicher Rückfluß aus EU-Beiträgen sollte bei der Durchführung der Verordnung für Vorhaben innerhalb des Bundesgebietes angestrebt werden.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 82. Sitzung am 23. Juni 1994 die Vorlage beraten und zur Kenntnis genommen. Der Ausschuß unterstützt mehrheitlich die Verhandlungsposition der Bundesregierung in der EU.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat in seiner 67. Sitzung vom 6. Juni 1994 den Vorschlag für

eine Verordnung des Rates über Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze beraten und mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, daß er sich die Haltung der Bundesregierung zu eigen macht. Diese ergibt sich aus dem folgenden Text:

„Die Bundesregierung hält — vorbehaltlich weiterer Abstimmungsgespräche — wesentliche Änderungen des Kommissionsvorschlags für erforderlich. Grundsätzlich gilt:

- Die Verordnung muß sich eng an Artikel 129 b bis 129 d anlehnen und darf keine darüber hinausgehenden grundsätzlichen Festlegungen treffen;
- die Verordnung darf die noch zu beschließenden Leitlinien für transeuropäische Netze nicht präjudizieren;
- die Verordnung muß mit den bereits bestehenden Leitlinien im Bereich Verkehr kompatibel sein und
- die Verordnung muß wettbewerbsneutral angelegt werden.

Im einzelnen sind Änderungen bei folgenden wesentlichen Punkten erforderlich:

- Gemeinschaftszuschüsse müssen auch für prioritäre Vorhaben im Rahmen des Aktionsplans des Europäischen Rates (u. a. europäische Informationsinfrastrukturen) möglich sein [Artikel 2 Abs. 1]; die in Ausnahmefällen mögliche Kofinanzierung [Artikel 3 d] sollte gleichzeitig auf solche Vorhaben beschränkt werden;
- die Förderung von Projekten vor Verabschiedung der Leitlinien durch den Rat und das Europäische Parlament [Artikel 2 Abs. 3] ist nicht sinnvoll; alle Vorhaben müssen sich in das durch die Leitlinien festgelegte Gesamtkonzept einpassen;
- die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben [Artikel 6 bis 9] sollten möglichst bereits in den Leitlinien festgelegt werden; zumindest müssen sie mit den Leitlinien kompatibel sein;
- die Mittelausstattung [Artikel 4] muß in die Verordnung aufgenommen und die Aufteilung auf die Bereiche Verkehr, Energie und Telekommunikation in einem Anhang festgelegt und vom Rat verabschiedet werden;
- die Bundesregierung hat Vorbehalte gegen eine 100%ige Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien und gegen eine Übernahme der Prämien für Anleihebürgschaften durch die Gemeinschaft [Artikel 5 Abs. 1 und 2];
- die Bundesregierung lehnt die in Artikel 12 vorgesehene Beurteilung von Anträgen durch die Kom-

mission ab; Planung sowie Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze ist Sache der Mitgliedstaaten;

- für die Durchführung der Verordnung sollte ein Regelungsausschuß vorgesehen werden, um die Mitentscheidungsrechte der Mitgliedstaaten zu wahren."

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste, die Zustimmung zu dem Verordnungsvorschlag von dem Vorliegen eines von den europäischen Raumordnungsministern gebilligten Konzeptes zur europäischen Raumordnung abhängig zu machen.

Begründung

Der Verordnungsvorschlag sieht in Artikel 6 als ein Kriterium für die zu fördernden Vorhaben die „Kohärenz mit der gemeinschaftlichen Raumplanung“ vor. Die Leitlinien und Grundsätze für eine gemeinschaftliche Raumplanung bedürfen jedoch erst noch der Erarbeitung und Abstimmung, die zur Zeit vorbereitet wird.

Der EG-Ausschuß hat in seiner 55. Sitzung am 15. Juni 1994 von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Mai 1994 nach Vorberatung durch seinen Unterausschuß zu Fragen der Europäischen Union einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste beschlossen, dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft zu empfehlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in der 83. Sitzung am 15. Juni 1994 beraten.

Im Einklang mit dem Votum des Ausschusses für Post und Telekommunikation war der Ausschuß mehrheitlich der Auffassung, daß es mit Rücksicht auf die große politische Bedeutung des Kommissionsvorschlages nicht angemessen sei, diesen lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Vielmehr solle man sich die kritische Wertung des Kommissionsvorschlages durch die Bundesregierung ausdrücklich zu eigen machen. Der Deutsche Bundestag müsse die Bundesregierung ausdrücklich in ihrer Haltung bestärken, daß der Vorschlag einer Verordnung des Rates über Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze wesentlicher Änderungen bedürfe. Die Mehrheit legte entscheidenden Wert darauf klarzustellen, daß in der zentralen Frage der Finanzierung der geplanten Projekte der Kommission nicht die Kompetenz zugewiesen werden dürfe, etwa vorhandene Finanzierungslücken über von der Kommission aufzulegende „Euro-Anleihen“ zu decken.

Die Minderheit der Mitglieder der Fraktion der SPD vertrat die Ansicht, daß die Initiative der Kommission aus struktur- und konjunkturpolitischen Gründen dringend erforderlich sei und man daher einen europäischen Finanzierungsweg nicht von vornherein ausschließen dürfe. Den Standpunkt der Bundesregierung könne sich daher die Fraktion der SPD nicht zu eigen machen.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste die kritische Bewertung des Kommissionsvorschlags durch die Bundesregierung in vollem Umfange zu übernehmen und ihn aufzufordern, auf diesem Standpunkt im Rat der Europäischen Union zu beharren.

Bonn, den 20. Juni 1994

Dr. Bernd Protzner

Berichterstatter

